



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 3 B 11.11  
VGH 11 A 1790/10.Z

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 16. Februar 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert und  
Buchheister

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Beschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. November 2010 mit Schriftsatz vom 7. Februar 2011 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Kley

Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert

Buchheister